Molly-Schauffele-Sporthalle einschließlich Kraft-Kompetenz-Centrum

Benutzungsordnung

Allgemeines

Die Benutzungsordnung gilt für die städtische "Molly"-Schauffele-Sporthalle mit den dazugehörigen Nebenräumen, Dusch- und Sanitärräumen einschließlich des Kraft- und Kompetenz-Centrums (KKC) sowie das dazugehörige Außengelände. Eigentümerin ist die Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für Sport und Bewegung (nachfolgend Betreiber genannt). Der Betreiber und die von ihr beauftragten oder ermächtigten Personen üben das Hausrecht aus.

Kurzfristige Sperrungen der Sportanlagen sind in Ausnahmefällen durch das Amt für Sport und Bewegung (insbesondere im Zusammenhang mit Großveranstaltungen, Schäden am Sportboden) möglich.

Es dürfen keine Hunde mitgeführt werden. Ausnahmen gelten bei Führhunden für Behinderte, Blindenhunde oder Diensthunde.

Pflichten der Nutzer

Die Benutzung der städtischen "Molly"-Schauffele-Sporthalle ist nur gestattet, wenn ein schriftlicher Überlassungsbescheid bzw. eine unterschriebene Nutzungsvereinbarung vorliegen und nur für den vereinbarten Zweck erlaubt.

Es dürfen keine Gläser oder sonstige zerbrechliche bzw. splitternde Gegenstände benutzt werden. Getränkeflaschen dürfen nicht auf dem Sportboden abgestellt werden. Auf dem gesamten Gelände herrscht Rauchverbot.

Der Aufenthalt in den Dusch- und Umkleideräumen ist zweckentsprechend bis 30 Minuten nach Ende der Überlassungszeit erlaubt. Alkoholgenuss und Rauchen sind in allen Räumen verboten. Personen, die erkennbar unter Alkoholoder Drogeneinwirkung stehen, werden umgehend der Sportstätte verwiesen.

Die Sportanlage, die Umgebungsfläche und die Funktionsräume sind – wie angetroffen – in sauberem und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Die Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Anlage haben sich alle so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

Hausrecht

Der Sport- und Veranstaltungsbetrieb steht unter Aufsicht des Hallenwartes bzw. den Beauftragten des Amts für Sport und Bewegung, sie üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, oder die Weisungen berechtigter Personen nicht Folge leisten, können aus der Sportstätte verwiesen werden.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche T\u00e4tigkeit auf dem Veranstaltungsgel\u00e4nde (insbesondere das Anbieten von Gegenst\u00e4nden und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Gedankengut zu äußern, durch Gesten oder durch entsprechendes Material zu verbreiten;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden sowie Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen zu werfen bzw. zu schütten:
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Sportstätte in anderer Weise, etwa durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
- das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Zäune und andere Begrenzungen sowie das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Halle;
- Ballspielen in den Fluren, Gängen und sonstigen Räumlichkeiten,

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitternden Material sind;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- Fahnen und Transparente mit Aufforderungen die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- alkoholische Getränke und Drogen jeglicher Art

Zusätzliche Regelungen für das KKC

Der Zugang zum KKC ist nur Personen erlaubt, die eine Zutrittsberechtigung über den Betreiber in Form eines Überlassungsbescheids oder über den Olympiastützpunkt (OSP) insbesondere als Kaderathlet/in haben. Der Zugang zum KKC ist nur mit einem personenbezogenen Chip erlaubt. Wer einen Chip besitzt, darf diesen nicht an eine andere Person weitergeben.

Beim Betreten und Verlassen der Halle ist auf trainierende Athleten zu achten.

Volljährige Bundeskader (OK, PK, NK1) dürfen eigenständig im KKC trainieren. Aus Sicherheitsgründen rät der OSP davon ab, das KKC alleine zu nutzen. Minderjährige Athleten sowie Landeskader (NK2) haben lediglich in Beisein eines qualifizierten Trainers (mindestens B-Lizenz) Zugang.

Taschen und Trinkflaschen sind in den dafür vorgesehenen Regalen im KKC abzulegen und dürfen nicht mit auf die Trainingsfläche genommen werden. Es ist auf eine sachgerechte, sorgsame und rücksichtsvolle Nutzung der Geräte sowie der gesamten Sportstätte zu achten.

Sämtliche Hantelscheiben sind nach der Nutzung auf die entsprechenden Scheibenständer aufzuräumen und dürfen nicht auf dem Boden liegengelassen werden bzw. an den Geräten angebracht bleiben. Auch andere Trainingsgegenstände sind an ihren vorgesehenen Platz zurückzubringen. Im Gewichtheber-Bereich darf nur mit den dort befindlichen farbigen Hantelscheiben trainiert werden. Die Liege- und Sitzflächen der Geräte müssen durch Handtücher geschützt werden.

Im KKC darf nur mit Sportbekleidung trainiert werden (keine Straßen- oder Badeschuhe). Lautes Musikhören ist im KKC untersagt. Beim Gruppentraining ist die Anwesenheit des Trainers erforderlich. Den Anweisungen des Trainers ist Folge zu leisten.

Die Notausgänge sind immer freizuhalten und dürfen nur im Notfall benutzt werden. In Notfällen sind die Mitarbeiter des Olympiastützpunkts Stuttgart (OSP) bzw. des Betreibers zu kontaktieren. Beschädigte Geräte müssen unverzüglich bei den Mitarbeitern des OSP bzw. des Betreibers gemeldet werden. Eine entsprechende Telefonliste hängt aus.

Die Nutzung der Molly-Schauffele-Sporthalle ist grundsätzlich nicht gestattet. Sonderregelungen sind mit dem Bundesstützpunkt Leichtathletik und dem Betreiber abzustimmen.

Das KKC verfügt über keinen separaten Zugang, sondern ist nur über die Molly-Schauffele-Sporthalle zu erreichen. Große Achtsamkeit ist zwischen Sandgrube und Prellwand geboten. Die Nutzung der Sprungmatten ist Unbefugten untersagt. Die Nutzung des Zugangs zwischen der OSP Geschäftsstelle und der Molly-Schauffele-Sporthalle ist ausschließlich OSP Mitarbeitern gestattet.

Das KKC ist videoüberwacht. Die Aufzeichnungen der Überwachungskameras werden ausschließlich dazu verwendet, die Raumordnung und Raumsicherheit zu gewährleisten und werden nach vier Wochen automatisch gelöscht.

<u>Haftung</u>

Das Betreten und die Benutzung erfolgen auf eigene Gefahr. Die Nutzer bestätigen mit dem Betreten sowie des dazugehörigen Außengeländes die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Benutzungsordnung als verbindlich. Die Haftung trägt der jeweilige Nutzer.

Für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen, die vom Nutzer eingebracht wurden, wird nicht gehaftet.

Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Besucher oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Verluste, Personen-/ und Sachschäden.

Der Betreiber haftet nur insoweit, als Personen- oder Sachschäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten verursacht werden.

Landeshauptstadt Stuttgart,

Amt für Sport und Bewegung, .../1. Oktober 2019

Günther Kuhnigk